

## Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des Beitragsbezogenen Pensionsplans für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung - Beitragszusage mit Mindestleistung - und informiert über Regelungen, die bei der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des Beitragsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

### Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

#### Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E17 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang .....	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss .....	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses .....	3
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vom Grundbaustein .....	3
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten .....	4
6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E17 (PF) .....	4

## Teil A - Leistungsbausteine

### Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E17 (PF)

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

## 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?**
- 1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?**
- 1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person während der Anwartschaftsphase des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?**
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?**

### 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?

Wenn der Versorgungsberechtigte während der Anwartschaftsphase des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn stirbt und die mitzuversorgende Person (siehe Ziffer 1.2) zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlt der Pensionsfonds eine Hinterbliebenenrente, solange die mitzuversorgende Person lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt. Gegebenenfalls zahlt der Pensionsfonds für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Wenn das Versorgungskapital höher als der nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik bestimmte, für die Bildung der Hinterbliebenenrente und einer eventuell mit eingeschlossenen Waisenrente benötigte Betrag ist, zahlt der Pensionsfonds aus dem übersteigenden Betrag eine zusätzliche Hinterbliebenenrente.

Für die Ermittlung des Versorgungskapitals werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem Wert zum Eingang der Todesfallmeldung beim Pensionsfonds herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung beim Pensionsfonds erfolgt sind, werden zusätzlich berücksichtigt.

Der Pensionsfonds berechnet die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

### 1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?

#### (1) Mitzuversorgende Person

Als mitzuversorgende Person im Sinne von Ziffer 1.1 kommt in Betracht:

##### a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

##### b) Namentlich benannter Lebensgefährte

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte Lebensgefährte. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 Personen,

- die weder miteinander noch mit einer anderen Person verheiratet sind und
  - weder miteinander noch mit einer anderen Person eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen,
- wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

#### (2) Weitere Voraussetzungen

Die für den Lebensgefährten nach Absatz 1 b) genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt und dem Pensionsfonds zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

### 1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person während der Anwartschaftsphase des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?

#### (1) Tod der mitzuversorgenden Person

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn die mitzuversorgende Person während der Anwartschaftsphase dieses Bausteins vor dem Versorgungsberechtigten stirbt.

#### (2) Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1.2

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn die mitzuversorgende Person

- der mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
- der mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt wird oder
- der namentlich benannte Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten ist und das Ende der Partnerschaft dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner angezeigt wird.

#### (3) Auswirkungen

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist der Todeszeitpunkt der mitzuversorgenden Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber dem Pensionsfonds. Der jeweilige Zeitpunkt

muss innerhalb der Anwartschaftsphase des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn liegen.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht. Ein gegebenenfalls vorhandener Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt ebenfalls.

Der Tod der mitzuversorgenden Person, eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder ein Ende der Partnerschaft sind dem Pensionsfonds unverzüglich anzuzeigen.

## 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

### (1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3).

### (2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn), die er bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgung andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

## 2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

### Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn am Überschuss?

#### (1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht aus einem jährlichen Überschussanteil und einem monatlichen weiteren Überschussanteil.

Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

#### a) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legt der Pensionsfonds die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt den jährlichen Überschussanteil während der Beitragszahlungsdauer, mit Ausnahme der Zeit der zusätzlichen Anwartschaftsphase, jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versorgungsjahres zu. Die monatlichen weiteren Überschussanteile teilt der Pensionsfonds während der Beitragszahlungsdauer, auch in der Zeit der zusätzlichen Anwartschaftsphase, zu jedem Monatsbeginn zu.

Der Pensionsfonds teilt den Zinsüberschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

#### b) Bezugsgrößen der Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente

##### aa) Bezugsgröße der jährlichen Überschussanteile

Die Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile ist der maßgebende Beitrag. Maßgebender Beitrag ist die Summe der innerhalb eines Versorgungsjahres fälligen Beiträge des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

##### bb) Bezugsgröße der monatlichen weiteren Überschussanteile

Bezugsgröße für die monatlichen weiteren Überschussanteile ist der Risikobeitrag. Der Risikobeitrag ist die Sterbewahrscheinlichkeit, multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zu jedem Monatsbeginn der Anwartschaftsphase. Das riskierte Kapital ist insbesondere abhängig von der Höhe des Versorgungskapitals.

#### c) Bezugsgröße der Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der mitzuversorgenden Person und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

#### d) Verwendung der Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Mit den Überschussanteilen erwirbt der Pensionsfonds Anteileinheiten an den Sicherungsvermögen entsprechend der vom Vertragspartner gewählten Aufteilung und führt sie dadurch dem Versorgungsverhältnis zu.

#### e) Verwendung der Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

#### (2) Beteiligung am Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder
- wenn der Vertragspartner das gesamte Versorgungsverhältnis kündigt (siehe Ziffer 4.3) oder
- mit Beginn der Hinterbliebenenrente.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

#### a) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Die Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

#### b) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, wird er wie die jährlichen Überschussanteile verwendet (siehe Absatz 1 d)).

### 3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

#### Was gilt ergänzend für die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

##### (1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

##### (2) Verwaltungskosten

Auch beim Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn fallen Verwaltungskosten an.

Solange der Vertragspartner Beiträge zahlt, belastet der Pensionsfonds den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds den Beiträgen nach der vom Vertragspartner gewählten Zahlungsweise.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belastet der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

### 4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?
- 4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?
- 4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

#### 4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

#### 4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

Wenn der Pensionsfonds das Versorgungsverhältnis beitragsfrei stellt, erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Der Pensionsfonds erwirbt mit dem auf den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungskapital der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn Anteilseinheiten an den Sicherungsvermögen entsprechend der vom Vertragspartner gewählten Aufteilung und führt es dadurch dem Versorgungsverhältnis zu.

#### 4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

##### (1) Kündigungswert

Wenn der Vertragspartner das Versorgungsverhältnis kündigt und einer Kündigung die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen, zahlt der Pensionsfonds - soweit vorhanden - den Kündigungswert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Kündigungswert des Grundbausteins und den Kündigungswerten für eingeschlossene weitere Bausteine.

Der Kündigungswert des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (in entsprechender Anwendung des § 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Wenn für den Grundbaustein kein Kündigungswert gezahlt, sondern der Grundbaustein bei Kündigung beitragsfrei gestellt wird, so wird auch der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.

##### (2) Vereinbarung eines Abzugs

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Pensionsfonds von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag einen Abzug vornimmt.

Als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Bestand der Versorgungsberechtigten erhebt der Pensionsfonds in der Anwartschaftsphase einen Abzug in Höhe von 3 Prozent der Summe der für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn bis zum Kündigungstermin vertraglich vereinbarten Beiträge.

Wenn beim Grundbaustein der Abzug entfällt, nimmt der Pensionsfonds auch beim Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn keinen Abzug vor.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

##### (3) Herabsetzung des Kündigungswerts

Der Pensionsfonds ist berechtigt, den nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist.

derlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versorgungsberechtigten, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (in entsprechender Anwendung des § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

## 5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden sich Gestaltungsmöglichkeiten für das Versorgungsverhältnis. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn der Vertragspartner eine Gestaltungsmöglichkeit ausübt, kann sich dies auf die Höhe der Versorgungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Wann kann sich die mitzuversorgende Person für eine Kapitalzahlung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?
- 5.2 Wann kann der Vertragspartner die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?

### 5.1 Wann kann sich die mitzuversorgende Person für eine Kapitalzahlung anstelle einer Hinterbliebenenrente entscheiden?

Die mitzuversorgende Person kann nach Tod des Versorgungsberechtigten anstelle der Hinterbliebenenrente eine Kapitalzahlung in Höhe des für die Bildung der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Kapitals verlangen.

#### (1) Voraussetzungen

- Die Mitteilung muss dem Pensionsfonds spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versorgungsberechtigten zugehen.
- Die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) stehen einer Kapitalzahlung nicht entgegen.

#### (2) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des Kapitals erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

### 5.2 Wann kann der Vertragspartner die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?

Während der Anwartschaftsphase des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn kann der Vertragspartner verlangen, dass der Pensionsfonds den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ausschließt. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

#### (1) Voraussetzungen

Der Versorgungsberechtigte lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

#### (2) Auswirkungen

Ein abgeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt.

## 6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E17 (PF)

Für das Versorgungsverhältnis sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

**Abänderung WRA1: Für das Versorgungsverhältnis sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.**

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

#### **"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn**

Bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3)."